

KINDERGARTENORDNUNG



Rahmenbedingungen für die Betreuung

1.) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein in Abstimmung mit dem Rat der Tageseinrichtung nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

2) Schließungszeit

Die Tageseinrichtung hat während der gesamten NRW Sommerferien geöffnet. Die Eltern haben jeweils zu Jahresanfang die Möglichkeit, einen 3-wöchigen Betreuungszeitraum auszuwählen. In Einzelfällen können Kinder auch während der gesamten Sommerferien betreut werden. Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Für Karneval gilt folgende Regelung: an Weiberfastnacht schließt die Einrichtung um 12:30 Uhr, Rosenmontag und Veilchendienstag bleibt sie ganztägig geschlossen. Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckenden Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften, Betriebsausflug, internen Fortbildungsmaßnahmen und anderen zwingenden dienstlichen Gründen erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

3) Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Einrichtung setzt einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus.

4) Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, sollte dies am gleichen Tag bis spätestens 9.ºº Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

5) Nachweis über die Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes ist von der/dem/den Personensorgeberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz vom 26.11.2007 eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sollen einen Nachweis über die erfolgte Tetanus-Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Zu den Infektionskrankheiten, die der Einrichtung gemeldet werden müssen, gehören Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Grippe, Gelbsucht, Kopfläuse sowie ansteckende Darmerkrankungen. Das Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten meldet der Kindergarten dem zuständigen Gesundheitsamt.

Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen. Die/der Personensorgeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das beigefügte Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" zu Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird (s. Anlage).

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

6) Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Um unserer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, bitten wir Sie, die Kinder persönlich in der Gruppe abzugeben. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muß der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind

abholen darf. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens mit Kindern und Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

7) Versicherungsschutz / Haftungsausschluß

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sowie den Namen und die Anschrift des behandelnden Arztes der Leitung der Einrichtung umgehend, spätestens jedoch am nächsten Tag mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden (z.B. Brillen, Fahrräder, Kleidungsstücke, Rollschuhe und sonstige mitgeführte Spielzeuge) wird keine Haftung übernommen. Der Träger haftet für von Kindern mitgeführten Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Betreuungspersonen. Alle Mitglieder des Trägervereins sind bei einem Aufenthalt auf dem Gelände der Einrichtung von der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft erfasst.

8) Vereinsbeitrag

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein.

Die Höhe dieses Vereinsbeitrages, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Betriebskosten der Einrichtung abzudecken hat, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift pro Quartal (zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) eingezogen.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Betriebskosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Der Vereinsbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig (nachmittags) fernbleibt.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. soziale Härtefälle) ist eine Umwandlung des Vereinsbeitrages in abzuleistende Arbeitsstunden möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der im Einzelfall entscheidet.

Sofern die Teilnahme am Mittagessen vereinbart ist, sind zudem die Kosten für das Mittagessen fällig (gem. § 23 (3) Kinderbildungsgesetz). Der Beitrag ist das komplette Jahr (auch in Urlaubszeiten) zu entrichten. Sollte das Kind länger als 14 Tage ununterbrochen krank sein, kann auf Antrag eine Erstattung des anteiligen Beitrages erfolgen.

Der Essensbetrag wird monatlich von Ihrem Konto abgebucht. Eine verbindliche Anmeldung für von Ihnen festgelegte Wochentage erfolgt in der Einrichtung. Ergänzende Änderungen sind kurzfristig möglich.

Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und ggf. Essensbeiträgen sind pro Monat und Kind 2,00 Euro in die Kindergartenkasse, die von den Erzieherinnen geführt wird, zu zahlen. Von diesem Geld werden z.B. kleine Geschenke für Kindergeburtstage, gemeinsames Kochen oder Frühstücksbuffet bezahlt.

Der Elternrat sammelt einmal pro Jahr und Kind 3,00 Euro für Erzieherinnengeschenke u.ä. zum Kindergartenbeginn ein.

9) Elternmitwirkung

Für den Erhalt der Einrichtung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vorstand und pädagogischen Personal ist die Mitarbeit aller Mitglieder erforderlich. Es gibt verschiedene Gremien, die Ihre Mitarbeit erfordern. Dies sind Vorstand, Elternrat und Arbeitsgruppen. Dazu ist es wichtig, die jeweiligen Versammlungen, wie Mitgliederversammlung, Elternversammlung, pädagogische Elternabende und sonstige Versammlungen zu besuchen.

Der Träger und das Personal der Einrichtung werden durch alle Mitglieder aktiv bei anfallenden Arbeiten unterstützt

(z. Zt. je Familie zehn Stunden pro Kindergartenjahr). Dies sind in der Hauptsache Gartenarbeiten und die Grundreinigung in den Räumen. Sie sollten sich bitte zu Beginn des Kindergartenjahres in eine ausgehängte Liste eintragen, in welchem Bereich Sie sich einsetzen wollen. Sind die von Ihnen zu leistenden Arbeitsstunden bis zum Kindergartenjahresende nicht erbracht worden, buchen wir pro nicht geleisteter Stunde 30,00 Euro von Ihrem Konto ab. Vorstandsmitglieder und Elternbeiräte sind von dieser Regelung ausgenommen, da sie durch ihre Mitarbeit in diesen Gremien einen wesentlichen, auch zeitlichen Beitrag, für die Einrichtung leisten.

Die Mitarbeit bei Festen und Sonderaktionen (wie z.B. Basaren, Kirmes etc.) werden nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet, aber dennoch von Ihnen erwartet, da wir, um die Mitgliedsbeiträge möglichst gering zu halten, vieles in Eigenleistung erbringen müssen.

10) Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am Aufnahmetag des Kindes in Kraft und gilt für das laufende Kindergartenjahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die/den Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung. Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Vereinsbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

1. das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
2. ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
3. ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt;
4. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
5. Angaben, die zum Abschluß des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig gemacht wurden;
6. der/die Personensorgeberechtigte/n ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht fristgemäß nachkommen.

11) Datenweitergabe

Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zumachen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz.

Die Entwicklung der Kinder wird beobachtet und regelmäßig dokumentiert. Für die Weitergabe der Daten zur Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes an die Schule ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Bitte beachten Sie die "Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW" und geben diese ausgefüllt an die Einrichtung zurück.

Für eine Adressen- und Telefonliste gilt hier eine Ausnahme. Legen Sie für die Weitergabe dieser Liste an alle aktuellen Familien im Kindergartenjahr keinen Widerspruch ein, werten wir diese als "Stilles Einverständnis" Ihrerseits!

Ansonsten werden keine Daten der Kinder oder Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben.

12) Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der Fassung vom 22. Januar 2008. Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie zur Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Dazu bietet die Einrichtung Elterngespräche an. Für außerordentliche Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Bezugsperson Ihres Kindes.

13) Informationen zum Kindergartenbeginn

Bitte geben Sie Ihrem Kind der Witterung entsprechende Kleidung (Gummistiefel, Buddelhosen und -jacken) mit, da die Außenanlage bei jedem Wetter genutzt wird. Im Sommer ist je nach Wetterlage außerdem auf Sonnenschutz (Kopfbedeckung, Sonnencreme etc.) zu achten.

Informationen des Vorstand, des Elternrats und des pädagogischen Personals entnehmen Sie bitte den dafür vorgesehenen Pinnwänden bzw. den namentlich gekennzeichneten Postfächern.

Kindergeburtstage werden natürlich auch im Kindergarten gefeiert. Die Feier wird vom Geburtstagskind gemeinsam mit seiner Bezugsperson besprochen und geplant. Einzelheiten dazu teilt Ihnen die Bezugsperson Ihres Kindes mit.

Bitte bringen Sie am ersten Kindertag Folgendes mit:

- gelbes Vorsorge-Untersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung
- Nachweis über die erfolgte Tetanus-Impfung
- Kindertasche mit Frühstück (keine Süßigkeiten)
- rutschfeste Socken
- Turnsachen (ABS-Socken, kurze Hose oder Leggings, T-Shirt). Ein Turnbeutel ist im Kindergarten vorhanden. Bitte nicht mit nach Hause nehmen!
- Gummistiefel, Buddelhose und -jacke
- ggf. Wechselkleidung
- ggf. Windeln, Feuchttücher, Creme etc.
- ggf. Kuscheltier, Schnuller (für Mittagskinder)
- Foto für den Geburtstagskalender
- Foto für das Ich-Buch

Bitte kennzeichnen Sie alle Sachen, die Ihr Kind mit in die Einrichtung bringt, mit Namen. Lassen Sie Ihr Kind nur ein Kuscheltier (kein anderes Spielzeug) mitbringen.

Die Eingewöhnung der jüngeren Kinder erfolgt langsam und mit Rücksicht auf das individuelle Empfinden des Kindes. Das bedeutet z.B., daß ein Elternteil das Kind in den ersten Tagen begleiten muss.

Die Eltern stellen die vom Kind benötigten hygienischen Materialien und Pflegeprodukte (Windeln oder Windelhöschen, Feuchttücher, Creme, etc.) dem Kindergarten zur Verfügung. Je nach Alter sollten den noch nicht trockenen Kindern Windelhosen mitgegeben werden, da so ein selbständiger Toilettengang leichter erlernt werden kann. Dies ist eine unterstützende Maßnahme seitens der Einrichtung - das "Trockenwerden" bleibt in der Verantwortung der Eltern.